

TE OGH 1997/10/7 4Ob291/97s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1997

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Huber als Vorsitzenden, durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Kodek und Dr. Niederreiter sowie durch die Hofräatinnen des Obersten Gerichtshofes Dr. Griß und Dr. Schenk als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache der Joan S*****¹, vertreten durch Dr. Karl Benkhofer, Rechtsanwalt in Wien, infolge Revisionsrekurses des vormaligen Sachwalters Dr. Eric A*****², gegen den Beschuß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 23. Mai 1997, GZ 44 R 27/97i, 44 R 28/97m-120, mit dem der Beschuß des Bezirksgerichtes Döbling vom 21. Oktober 1996, GZ 1 P 1793/95s-106, abgeändert wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird, soweit er sich gegen die Abweisung des Antrages auf Zuerkennung einer Belohnung richtet, zurückgewiesen.

Soweit sich der Revisionsrekurs gegen den Vorbehalt der Feststellung des Saldos aus dem Abrechnungsjahr 1995 richtet, wird dem Revisionsrekurs Folge gegeben und der angefochtene Beschuß wird dahin abgeändert, daß der Vorbehalt ersatzlos zu entfallen hat.

Text

Begründung:

Rechtsanwalt Dr. Eric A*****² wurde mit Beschuß vom 7.3.1991 zum Sachwalter der Betroffenen bestellt; mit Beschuß vom 17.10.1996 wurde er über eigenen Antrag enthoben.

Das Erstgericht genehmigte mit Beschuß vom 21.10.1996 die Rechnung für die Zeit vom 1.1.1996 bis 10.10.1996 und setzte die Belohnung des Sachwalters für diesen Zeitraum mit S 12.000,-- fest.

Das Rekursgericht bestätigte den Beschuß hinsichtlich der Genehmigung der Abrechnung mit der Maßgabe, daß die Feststellung des Saldos aus dem Abrechnungsjahr 1995 vorbehalten bleibe; hinsichtlich der Belohnung des Sachwalters änderte es den Beschuß dahin ab, daß es den Antrag abwies. Das Rekursgericht sprach aus, daß der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig, hinsichtlich der Entscheidung über die Belohnung jedenfalls unzulässig sei.

Dem Sachwalter stehe keine Belohnung zu, weil sich die Betroffene nichts erspart habe. Mangels Verwaltung der Einkünfte der Betroffenen durch den Sachwalter könne der Belohnungsanspruch auch nicht auf § 267 ABGB gestützt werden. Die Rechnung für das Jahr 1995 sei noch nicht genehmigt worden; sie sei auch nicht Gegenstand des angefochtenen Beschlusses. Daß damit noch offen sei, ob der aus 1995 übertragene Saldo von S 38.949,34 zutreffe, hindere die Genehmigung der Rechnung für die Zeit vom 1.1.1996 bis 10.10.1996 nicht, weil diese Rechnung nur

Ausgaben enthalte. Die Abrechnung sei daher mit der Maßgabe zu bestätigen, daß die Saldofeststellung der Entscheidung über die Abrechnung des Jahres 1995 vorbehalten bleibe. Dem Sachwalter stehe keine Belohnung zu, weil sich die Betroffene nichts erspart habe. Mangels Verwaltung der Einkünfte der Betroffenen durch den Sachwalter könne der Belohnungsanspruch auch nicht auf Paragraph 267, ABGB gestützt werden. Die Rechnung für das Jahr 1995 sei noch nicht genehmigt worden; sie sei auch nicht Gegenstand des angefochtenen Beschlusses. Daß damit noch offen sei, ob der aus 1995 übertragene Saldo von S 38.949,34 zutreffe, hindere die Genehmigung der Rechnung für die Zeit vom 1.1.1996 bis 10.10.1996 nicht, weil diese Rechnung nur Ausgaben enthalte. Die Abrechnung sei daher mit der Maßgabe zu bestätigen, daß die Saldofeststellung der Entscheidung über die Abrechnung des Jahres 1995 vorbehalten bleibe.

Rechtliche Beurteilung

Der gegen diese Entscheidung gerichtete Revisionsrekurs des vormaligen Sachwalters ist unzulässig, soweit er sich gegen den Ausspruch über die Belohnung richtet; soweit sich das Rechtsmittel gegen den Vorbehalt der Feststellung des Saldos aus dem Abrechnungsjahr 1995 richtet, ist der Revisionsrekurs zulässig und berechtigt.

1.

Gemäß § 14 Abs 2 Z 2 AußStrG ist der Revisionsrekurs gegen Entscheidungen über den Kostenpunkt jedenfalls unzulässig. Die Entscheidung über das Begehr eines Sachwalters auf Zuspruch einer Belohnung für seine Tätigkeit ist eine Entscheidung im Kostenpunkt (stRsp ua 7 Ob 615/88; SZ 68/104 = EFSIg 79.669 mwN; zuletzt etwa 1 Ob 2007/96w; RIS-Justiz RS 0017311). Gemäß Paragraph 14, Absatz 2, Ziffer 2, AußStrG ist der Revisionsrekurs gegen Entscheidungen über den Kostenpunkt jedenfalls unzulässig. Die Entscheidung über das Begehr eines Sachwalters auf Zuspruch einer Belohnung für seine Tätigkeit ist eine Entscheidung im Kostenpunkt (stRsp ua 7 Ob 615/88; SZ 68/104 = EFSIg 79.669 mwN; zuletzt etwa 1 Ob 2007/96w; RIS-Justiz RS 0017311).

2.

Der vormalige Sachwalter bekämpft den Vorbehalt mit der Begründung, daß die zugrunde liegende Feststellung aktenwidrig sei. Die Rechnung für das Jahr 1995 sei bereits genehmigt.

Das Erstgericht hat die vom vormaligen Sachwalter für die Zeit vom 1.1.1995 bis 31.12.1995 gelegte Rechnung mit Beschuß vom 24.1.1996, ON 89, genehmigt. Der Beschuß blieb unangefochten und ist in Rechtskraft erwachsen. Der vom Rekursgericht ausgesprochene Vorbehalt entbehrt jeder Grundlage.

Dem Revisionsrekurs war insoweit Folge zu geben und es war auszusprechen, daß der Vorbehalt ersatzlos zu entfallen hat; im übrigen war das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Anmerkung

E47668 04A02917

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:0040OB00291.97S.1007.000

Dokumentnummer

JJT_19971007_OGH0002_0040OB00291_97S0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at